

Liebe Schüler*innen des Abiturjahrgangs 2023,
am 9. Februar 2021 wurden neue *Festlegungen und Informationen* des TMBJS zur *Durchführung zentraler Abschlussprüfungen und Leistungsfeststellungen im Schuljahr 2020/21* veröffentlicht, die im Folgenden im Überblick zusammengefasst werden:

1. Präsenzunterricht

- Im Präsenzunterricht ist es notwendig, Lerninhalte aus der Zeit des häuslichen Lernens aufzugreifen, um sich ein Bild von den Lernständen der Schüler*innen zu verschaffen. Nach einer solchen Phase können Anteile dieser Inhalte Gegenstand von Leistungsnachweisen werden.
- Dabei gilt folgender Grundsatz:
 - Umfang, Aufgabenformate und Bewertungsmaßstäbe sind den aktuellen Umständen in angemessener Weise anzupassen.
- Aktuell sollten nur Leistungsnachweise durchgeführt werden, die für eine transparente und solide Bildung von Jahresfortgangsnoten in Prüfungsfächern oder Jahresendnoten erforderlich sind.

2. Leistungseinschätzung und Versetzungsentscheidung

- Leistungseinschätzung kann nonverbal, verbal oder in Form einer Note erfolgen.
- Grundlage für Leistungsbewertung sind mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise.
- Unaufschiebbare Leistungsnachweise können in Präsenz erbracht werden.
- Eine Versetzungsentscheidung findet nur am Ende der Klassenstufen 9 und 10 statt, weil dort mit einer Versetzung zugleich ein Abschluss oder eine Berechtigung erworben wird.
- Der gymnasiale Bildungsgang zielt auf den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ab. Daher bilden die **Klassenstufen 9 und 10 keine Abschlussklassen**. **Schüler*innen** dieser Klassenstufen **können** nach § 15 Abs. 2 ThürAbmildSchulVO **freiwillig zurücktreten**, wenn
 - a) **sie** in die nächsthöhere Klassenstufe **versetzt wurden** und **bis spätestens eine Woche nach Ausgabe des Zeugnisses zum Schuljahr** einen **Antrag** auf freiwilligen Rücktritt stellen oder
 - b) der freiwillige Rücktritt **spätestens einen Schultag vor der geplanten Versetzungsentscheidung der Klassenkonferenz beantragt** wurde.
- Ein **freiwilliger Rücktritt** ist **nicht möglich**, wenn die **Schülerin/der Schüler** auf Beschluss der Klassenkonferenz **nicht in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt wird**. In diesem Fall muss die Klassenstufe wiederholt werden. **Grundsätzlich wird nur eine freiwillige Wiederholung nicht auf die maximale Wiederholungshäufigkeit angerechnet.**

3. Rahmenbedingungen für die Durchführung der Besonderen Leistungsfeststellung

- Es besteht die Notwendigkeit vergleichbarer Anpassungen der Leistungsfeststellungen.
- Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Inhalte der Leistungsfeststellungen nicht nur auf die aktuelle Klassenstufe, sondern insbesondere auch auf das vorangehende Schuljahr beziehen.
- Mit den nachfolgenden Regelungen und Festlegungen soll sichergestellt werden, dass
 - angemessene und vergleichbare Bedingungen gewährleistet sind.
 - die Anerkennung der Bescheinigung *einer dem Realschulabschluss gleichwertigen Schulbildung* gewährleistet ist.
- Das TMBJS beobachtet fortwährend die Lernsituation an den Schulen und die Entwicklung des Infektionsgeschehens. Auf dieser Grundlage müssen die Regelungen, Festlegungen und Informationen gegebenenfalls fortlaufend aktualisiert werden.
- Bei der Durchführung der Leistungsfeststellungen sind die geltenden Hygieneregeln einzuhalten (z. B. Abstandsgebote, Hygienestandards, Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung) und die Hygienepläne der Schulen und die Festlegungen des TMBJS zu „Schule – Hygiene – Corona“ umzusetzen.
- Vor und auch während der Leistungsfeststellungen ist für eine gute Belüftung der Räume zu sorgen.
- Bei der Durchführung praktischer Aufgabenteile ist darauf zu achten, dass nach jeder Durchführung die Desinfektion der benutzten Hilfs- und Arbeitsmittel erfolgt.
- Für Schüler und Schülerinnen sowie beteiligte Lehrkräfte besteht die Möglichkeit, sich einem freiwilligen Corona-Test zu unterziehen.
- Für Schülerinnen und Schüler mit Risikomerkmalen für einen schweren Krankheitsverlauf mit Coronavirus SARS-CoV-2 sind besondere, individuelle Vorkehrungen zu treffen.

4. Anpassung der Leistungsfeststellung

- Die besondere Leistungsfeststellung in den Fächern Mathematik und Fremdsprache entfällt.
- Auch für die Abiturjahrgänge 2022 und 2023 ist vorgesehen, angepasste Schwerpunkte und gegebenenfalls erweiterte Wahlmöglichkeiten in den jeweiligen Abiturprüfungen anzubieten.

5. Regelungen zur Bewertung der Leistungsfeststellung

- Es gilt der Grundsatz, dass nur das bewertet wird, was unter Verwendung der im Fachunterricht (Präsenz oder Distanz) zuvor erworbenen Kompetenzen bearbeitet werden kann.
- Im Folgenden sind die Regelungen für die Leistungsfeststellungen im Schuljahr 2020/21 im Überblick zusammengefasst:

§ 5 ThürAbmildSchulVO	
Fächer	<ul style="list-style-type: none"> - Deutsch - eine Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie) nach Wahl der Schülerin bzw. des Schülers
Form	- schriftlich in Deutsch und der gewählten Naturwissenschaft
Zusätzliche Leistungsfeststellung	freiwillige mündliche Leistungsfeststellung in den schriftlichen Prüfungsfächern (d. h. max. zwei zusätzliche Prüfungen)
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - zentrale Aufgaben für Deutsch - Aufgaben von der Schule für die Naturwissenschaft
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> - Deutsch: 210 Minuten - Naturwissenschaft: 120 Minuten
Bewertung und Streichung von Aufgaben	Die Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet im Fach Deutsch über Abweichungen vom vorgegebenen Bewertungsmaßstab und über die eventuelle Streichung von Prüfungsaufgaben.
Bestehen	<p>Die Besondere Leistungsfeststellung ist bestanden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in beiden Fächern mindestens die Note „ausreichend“ oder 2. in einem Fach die Note „mangelhaft“ und in dem anderen Fach keine schlechtere Note als „befriedigend“ oder 3. in einem Fach die Note „ungenügend“ und in dem anderen Fach die Note „sehr gut“ erhalten hat. <p>Findet auf Verlangen der Schülerin bzw. des Schülers eine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung statt, geht das Ergebnis der schriftlichen Leistungsfeststellung zu zwei Dritteln und das Ergebnis der zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellung zu einem Drittel in die Note der Besonderen Leistungsfeststellung für das jeweilige Fach ein.</p>
Zeugnisnote	<ul style="list-style-type: none"> - Jahresfortgangsnote 50 % - Ergebnis der Besonderen Leistungsfeststellung 50 % (gibt bei Bruchwert i. d. R. den Ausschlag)